

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund der §§10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S.113), und der §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. 57), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S.317), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 28. Februar 2019 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren beschlossen.

§ 1

Aufgaben, Öffnungszeiten

- (1) Die Stadt Osterode am Harz unterhält Kindertagesstätten als Einrichtungen im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (2) Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern nach Maßgabe der jeweiligen Einrichtungskonzeption.
- (3) Die Kindertagesstätten sind in der Regel montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet, der Hort ab 13.00 Uhr. In den Schulferien ist der Hort ab 07.00 Uhr geöffnet. Nach Bedarf werden zusätzliche Öffnungszeiten angeboten. Die Öffnungszeiten werden in der Konzeption der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben.
- (4) Bei Veranstaltungen können sich in Bezug auf Betreuungszeit und Betreuungsort Änderungen ergeben. Hierüber werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig informiert.
- (5) Die Kindertagesstätten sind wie folgt geschlossen:
 - während der niedersächsischen Sommerferien für die Dauer von drei Wochen (mit Ausnahme des Hortes),
 - vom 24.12. des Jahres bis einschließlich 01.01. des folgenden Jahres,
 - am Tag nach Christi Himmelfahrt.
- (6) Der Träger bietet bei Bedarf gegen zusätzliches Entgelt eine Ferienbetreuung für Kindergartenkinder während der Schließzeit im Sommer an.
- (7) Die Kindertagesstätten können nach vorheriger Ankündigung an zusätzlichen Tagen geschlossen werden. Die Termine für die Schließungszeiten werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 2

Anmeldeverfahren, Aufnahme

- (1) Die Kinder sind zum Besuch einer Kindertagesstätte schriftlich anzumelden. Die Anmeldung kann sowohl in der Kindertagesstätte als auch bei der Stadtverwaltung Osterode am Harz persönlich oder bei Verwendung des Anmeldeformulars postalisch oder per E-Mail erfolgen.
- (2) Die vorhandenen Kindertagesstättenplätze werden vorrangig an Kinder vergeben, die ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadt Osterode am Harz haben. Zur Wahrung des Rechtsanspruchs auf einen Krippen- oder Kindergartenplatz behält sich die Stadt vor, bei der Belegung der Betreuungsplätze von den Wünschen der Erziehungsberechtigten abzuweichen. Soweit Plätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

- (3) Die Aufnahme erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung unter Berücksichtigung evtl. Besonderheiten, wie sozialen Härten, z.B. schwere Erkrankung oder Tod eines Elternteiles, oder besonderer Bedürftigkeit des Kindes. Kindergartenkinder im letzten Jahr vor der Einschulung werden vorrangig in den Kindergärten aufgenommen.
- (4) Der im Einzelfall geltend gemachte Rechtsanspruch auf einen Kindergarten- oder Krippenplatz ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Anmeldung des Kindes zu erfüllen.

§ 3

Pflichten der Erziehungsberechtigten, Elternarbeit

- (1) Die Kinder müssen zum Besuch der Kindertagesstätte witterungsgerecht gekleidet sein.
- (2) Die Kindergartenkinder müssen bis spätestens 09.00 Uhr gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der angemeldeten Betreuungszeit abzuholen.
Werden Kinder nicht zu der vereinbarten Zeit abgeholt, steht es der Stadt Osterode am Harz frei, dadurch entstehende Mehrkosten bei den Erziehungsberechtigten einzufordern.
- (3) Die Eltern sind verpflichtet, die Eingewöhnung ihrer Kinder bei Aufnahme in die Kindertagesstätte zu begleiten und zu unterstützen.
- (4) Bleibt ein Kind durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen der Einrichtung fern, so ist die Leiterin /der Leiter der Einrichtung unverzüglich hierüber zu informieren.
- (5) Ein krankes Kind muss der Einrichtung so lange fernbleiben, bis es gesundheitlich wieder in der Lage ist, am Kindertagesstättenalltag teilzunehmen. Auf Verlangen der Leiterin/des Leiters der Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, hierüber eine ärztliche Bestätigung vorzulegen. Nach einer ansteckenden Erkrankung eines Kindes kann die Leiterin/der Leiter der Einrichtung ebenfalls eine ärztliche Bestätigung darüber verlangen, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- (6) Die Grundsätze der Elternmitwirkung sind geregelt in den „Richtlinien für die Elternvertretungen in den Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz“.

§ 4

Gebühren

- (1) Für die Benutzung ihrer Kindertagesstätten erhebt die Stadt Osterode am Harz zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach dem anliegenden Gebührentarif. Von der Erhebung einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, sind ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung für eine tägliche Betreuung bis zu acht Stunden gemäß § 21 KiTaG von der Zahlung der Gebühren befreit.
- (2) Für die in den Kindertagesstätten bereitgestellten Getränke bzw. das gemeinsam eingenommene Frühstück werden gesonderte Umlagen erhoben.
- (3) Für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in den Krippen- und Kindergartengruppen wird ein Essensgeld in Höhe der vom Lieferanten in Rechnung gestellten Kosten plus eines gemeinsamen Anteils für die mit dem Mittagessen verbundenen Personalkosten erhoben. Die Abrechnung erfolgt monatlich oder mit Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung. Im Hort ist das Mittagessen mit den Benutzungsgebühren abgegolten.

- (4) Es besteht die Möglichkeit, zusätzliche Betreuungszeiten in Kindergarten- und Krippengruppen in Anspruch zu nehmen. Hierfür werden 1,70 € für Kindergarten- und 2,00 € für Krippenkinder pro Stunde in Rechnung gestellt. Es wird halbstündig abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt nach Bedarf, spätestens aber beim Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung.
- (5) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung der Kindergartenkinder wird eine zusätzliche Gebühr nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (6) Für die Beförderung der Hortkinder von der Schule zum Hort wird bei Bedarf ein Fahrdienst organisiert. Die Nutzung dieses Fahrdienstes ist mit den Hortgebühren abgegolten.
- (7) Eine längere Betreuungszeit kann regelmäßig auch an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen werden. Die Gebühr hierfür wird dann anteilig erhoben, sofern keine Gebührenfreiheit gemäß § 21 KiTaG vorliegt.
- (8) Der Träger kann zusätzliche Angebote schaffen, für die besondere Umlagen im Rahmen dieser Satzung erhoben werden können.
- (9) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme der Kinder in die Kindertagesstätten. Die Aufnahme ist mit Beginn einer möglichen Eingewöhnung erfolgt. Sie endet mit Ablauf der Abmeldefrist nach fristgerechter Abmeldung.
- (10) Die festgesetzten Gebühren werden für die Dauer des Kindergartenjahres monatlich erhoben und sind bis zum 5. des laufenden Monats im Voraus an die Stadtkasse Osterode am Harz zu entrichten. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Aufgrund der Jahreskalkulation wird die Gebührenpflicht durch Betriebsschließungen bis zur Dauer eines Monats, durch Krankheit oder durch sonstige Abwesenheit nicht unterbrochen.
- (11) Für Kinder, die vor dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Betreuungsgebühr, für Kinder, die an oder nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die Hälfte der Betreuungsgebühr für den betreffenden Monat zu entrichten. Bei Betriebsstörungen von zusammengerechnet mehr als vier Wochen infolge Streiks werden Gebühren erstattet. Der Rat kann hierzu abweichende Beschlüsse fassen.
- (12) Für Kinder, die nur eine kurze, unter einem Monat, liegende Zeit betreut werden (Gastkinder) ist für jeden Betreuungstag der zwanzigste Teil der Gebührenstufe 6 zu entrichten. Für Gastkinder im Hort ist pro Betreuungsstunde ein Betrag von 1,70 € zu zahlen, zuzüglich des Essensgeldes gem. § 4.
- (13) Besuchen mehrere Kinder einer Familie, die in einem Haushalt leben, gleichzeitig die Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das zweite Kind auf 50% des ermittelten Betrages. Das dritte Kind sowie alle weiteren Kinder sind von der Gebührenpflicht befreit.
- (14) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5

Gebührenermittlung

- (1) Die Ermittlung der Benutzungsgebühr erfolgt durch Selbsteinstufung der Erziehungsberechtigten zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres. Sie ist bis zum 31.08. des Jahres vorzunehmen. Die Festsetzung der Benutzungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Bei Kindern, die im Laufe des Kindergartenjahres in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, erfolgt die Selbsteinstufung im Monat der Aufnahme. Führen die Erziehungsberechtigten keine Selbsteinstufung durch, so wird automatisch die Benutzungsgebühr der Stufe 6 festgesetzt.

- (2) Ändert sich das Haushaltseinkommen oder die zu berücksichtigende Zahl der im Haushalt lebenden Personen, so dass sich eine andere Einstufung ergibt, ist unverzüglich eine erneute Selbsteinstufung vorzunehmen. Eine Herabstufung wird erst ab dem Zeitpunkt der Mitteilung vorgenommen.
- (3) Die Stadt Osterode am Harz ist berechtigt, jederzeit Überprüfungen der Selbsteinstufung durchzuführen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, auf Anforderung Einkommensnachweise vorzulegen. Kommen die Erziehungsberechtigten einer solchen Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so werden Sie automatisch rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres der Gebührenstufe 6 zugeordnet.

§ 6

Einkommensbegriff, Einkommensermittlung

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das Einkommen gem. §§ 82 Abs. 1 und 2, 83 und 84 SGB XII. Berechnungsgrundlage ist das Einkommen des Kalenderjahres, das der Selbsteinstufung vorangeht. Hat sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr derart verändert, dass sich eine andere Einstufung ergibt, so ist das aktuelle Einkommen, ggf. durch Hochrechnung zugrunde zu legen.

Ist nur ein Elternteil erziehungsberechtigt und lebt dieser mit einem nicht erziehungsberechtigten Partner in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft, so ist zum Jahreseinkommen des Erziehungsberechtigten das Jahreseinkommen des Partners hinzuzurechnen.

§ 7

Einkommensgrenzen

Der Einkommensgrenze für die Gebührenstufe 1 der Gebührenstaffel liegt die Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII i. V. m. § 20 des Nieders. KiTaG zugrunde.

Sie setzt sich zusammen aus

- einem Grundbetrag in Höhe von 83 v. H. des 2-fachen Eckregelsatzes
- einem Familienzuschlag für jede weitere im Haushalt lebende Person
- angemessenen Kosten der Unterkunft.

Die sich ergebenden Beträge werden auf volle €aufgerundet.

Die Einkommensgrenzen für die Gebührenstufen der Gebührenstaffel ergeben sich durch Erhöhung der für die Stufe 1 geltenden Beträge um 300 €pro Stufe.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Benutzungsgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Osterode am Harz auf Antrag Stundung, Herabsetzung, Ratenzahlung oder Erlass gewähren.

§ 9

Abmeldung, Änderung der Betreuungszeit, Änderung der Betreuungsform

- (1) Die Abmeldung vom Besuch der Kindertagesstätte kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist spätestens einen Monat vor dem gewünschten Abmeldetermin schriftlich in der jeweiligen Einrichtung oder bei der Stadtverwaltung Osterode am Harz einzureichen.

- (2) Eine Verkürzung der gewählten Betreuungszeit kann zur Mitte oder zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist der Kindertagesstätte spätestens einen Monat vor dem gewünschten Änderungstermin mitzuteilen. Eine Verlängerung der gewünschten Betreuungszeit kann in der Regel zu denselben Zeiten erfolgen.
- (3) Zeigt sich, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Kindertagesstättenalltag zu bewältigen oder zeigt es Verhaltensauffälligkeiten, kann das Kind zum 15. oder zum Ende eines Monats aus der Kindertagesstätte abgemeldet werden.
- (4) Wird ein Kind während des Besuchs einer Krippe drei Jahre alt, so hat es in eine Kindergartengruppe zu wechseln, es sei denn es sprechen pädagogische Gründe dagegen oder es steht kein Kindergartenplatz zur Verfügung.

§ 10

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
 - es wiederholt unentschuldigt fehlt,
 - es den Betrieb der Einrichtung durch sein Verhalten erheblich stört,
 - die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung mit den Zahlungen zwei Monate im Rückstand sind,
 - die Erziehungsberechtigten sich nicht an die angemeldeten Betreuungszeiten halten,
 - das Kind dem Kindertagesstättenalltag nicht gewachsen ist,
 - sonstige wichtige Gründe vorliegen.
- (2) Der Ausschluss aus der Kindertagesstätte erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Trägers.
- (3) Dem Ausschluss soll ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten vorausgehen.

§ 11

Haftung, Versicherung

- (1) Wird die Kindertagesstätte aufgrund behördlicher Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust mitgebrachter Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Für den direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte sowie dem Aufenthalt besteht eine Unfallversicherung beim Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) und für Sach- und Haftpflichtschäden eine Versicherung beim Kommunalen Schadenausgleich (KSA). Ein Wegeunfall ist der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte obliegt den Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten haben mit der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung verbindlich zu vereinbaren, wann ein Kind abgeholt wird oder ob und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Soll ein Kind von anderen Personen als den Erziehungsberechtigten aus der Kindertagesstätte abgeholt werden, so haben die Erziehungsberechtigten diese Personen vorher verbindlich zu benennen. Die

Leiterin/der Leiter der Einrichtung kann diese verbindlichen Vereinbarungen auch in schriftlicher Form von den Erziehungsberechtigten verlangen.

- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme eines Kindes vom Erziehungsberechtigten und endet mit der Übergabe an den Erziehungsberechtigten, bzw. mit dem Verlassen des Grundstückes, wenn das Kind den Heimweg alleine antreten darf.
- (3) Bei Veranstaltungen, die außerhalb der Einrichtung stattfinden, beginnt und endet die Aufsichtspflicht des Personals am vereinbarten Treffpunkt.
- (4) Um dem Personal die Aufsicht zu erleichtern, sind die Erziehungsberechtigten aufgefordert, sich beim Bringen und Abholen eines Kindes zu vergewissern, dass die zuständige Betreuungskraft die Ankunft bzw. den Weggang des Kindes bemerkt hat.
- (5) Bei Veranstaltungen, an denen Kinder gemeinsam mit Ihren Erziehungsberechtigten teilnehmen, obliegt die Aufsichtspflicht regelmäßig dem jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§13

Datenverarbeitung

Für den Betrieb der Kindertagesstätten, die Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Gebühren ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Wege automatisierter Datenvereinbarung durch die Stadt Osterode am Harz zulässig.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2019 in Kraft. Die Gebührentarife treten zum 01.08.2019 in Kraft.

Gebührentarif zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom ...
Gültigkeit: ab 1. August 2019

Benutzungsgebühren nach Betreuungsformen und Gebührenstufen

	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
Krippe von 8.00 - 12.30 Uhr	110 €	124 €	138 €	152 €	166 €	180 €
Krippe von 8.00 - 15.00 Uhr	171 €	193 €	215 €	236 €	258 €	280 €
Krippe von 8.00 - 16.30 Uhr	208 €	234 €	261 €	287 €	313 €	340 €
Krippe Frühdienst ab 6.30 Uhr	37 €	41 €	46 €	51 €	55 €	60 €
Krippe Frühdienst ab 7.00 Uhr	24 €	28 €	31 €	34 €	37 €	40 €
Krippe Frühdienst ab 7.30 Uhr	12 €	14 €	15 €	17 €	18 €	20 €
Kindergarten über 8 Stunden pro halbe Stunde	9 €	11 €	12 €	14 €	15 €	17 €
Hortbetreuung	169 €	184 €	199 €	214 €	229 €	244 €

Kleinkinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Kindergartengruppen bezahlen die gleichen Beträge wie in einer Krippengruppe.

Für die Inanspruchnahme des Zusatzangebotes Ferienbetreuung sind pro Woche für die Zeit von 8.00 - 12.30 Uhr pauschal 38 € zu bezahlen, für 8.00 - 14.00 Uhr 51 € und für 8.00 - 15.00 Uhr 59 €

Einkommengrenzen nach Haushaltsgrößen

Gültig ab 01.08.2019

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen	Erläuterungen
1	0 - 1.401 €	0 - 1.755 €	0 - 2.117 €	0 - 2.462 €	0 - 2.819 €	0 - 3.176 €	0 - 3.533 €	0 - 3.890 €	0 - 4.247 €	Einkommengrenze nach § 20 Nds. KiTaG
2	1.402 - 1.701 €	1.756 - 2.055 €	2.118 - 2.417 €	2.463 - 2.762 €	2.820 - 3.119 €	3.177 - 3.476 €	3.534 - 3.833 €	3.891 - 4.190 €	4.248 - 4.547 €	Überschreitung der Einkommensgrenze Stufe 1 um bis zu 300 €
3	1.702 - 2.001 €	2.056 - 2.355 €	2.418 - 2.717 €	2.763 - 3.062 €	3.120 - 3.419 €	3.477 - 3.776 €	3.834 - 4.133 €	4.191 - 4.490 €	4.548 - 4.847 €	Überschreitung um 301 - 600 €
4	2.002 - 2.301 €	2.356 - 2.655 €	2.718 - 3.017 €	3.063 - 3.362 €	3.420 - 3.719 €	3.777 - 4.076 €	4.134 - 4.433 €	4.491 - 4.790 €	4.848 - 5.147 €	Überschreitung um 601 - 900 €
5	2.302 - 2.601 €	2.656 - 2.955 €	3.018 - 3.317 €	3.363 - 3.662 €	3.720 - 4.019 €	4.077 - 4.376 €	4.434 - 4.733 €	4.791 - 5.090 €	5.148 - 5.447 €	Überschreitung um 901 - 1.200 €
6	ab 2.602 €	ab 2.956 €	ab 3.318 €	ab 3.663 €	ab 4.020 €	ab 4.377 €	ab 4.734 €	ab 5.091 €	ab 5.448 €	Überschreitung um mehr als 1.200 €

Die Einkommengrenze nach § 20 KiTaG setzt sich wie folgt zusammen:

Grundbetrag in Höhe von 83 % des zweifachen Eckregelsatzes

703,84 € ~704 €

zuzügl. Familienzuschlag für jede weitere Person (70 % des Eckregelsatzes)

296,80 € ~297 €

zuzügl. angemessene Unterkunftskosten